

Fortsetzung der vorläufigen Wahlordnung für die Gruppen - Urwahlen zum Konzil und zum Senat

universitätsöffentlich bekanntgeben. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. Wo, wie lange und während welcher Stunden das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
2. bis wann und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
3. daß nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
4. Bei der Wahl zum Senat ist das Wählerverzeichnis im Sinne von Abs. 1 die Mitgliederliste des Konzils;
5. Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch beim Wahlleiter eingeleitet werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich eine Entscheidung und teilt dem Einsprechenden die Entscheidung und deren Begründung mit. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen;
6. Die Wählerverzeichnisse werden nach Entscheidung über alle Einsprüche spätestens eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist in berichtigter Form geschlossen;
7. Bis zum dritten Werktag nach der Schließung der Wählerverzeichnisse kann jeder Wahlberechtigte gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis Einspruch beim Wahlleiter einlegen; Abs. 6 gilt entsprechend. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlleiter die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen;
8. Im Falle des Abs. 6 kann der Einsprechende, im Falle des Abs. 7 von der Streichung Betroffene die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von 3 Werktagen nach Zugang der Entscheidung des Wahlleiters beim Wahlleiter oder beim Wahlausschuß zu stellen. Dem Antragsteller ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, seinen Antrag vor dem Wahlausschuß zu begründen.

§ 9 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß der Universität, der Wahlprüfungsausschuß der Universität, die Wahlvorstände und der Wahlleiter der Universität;
- (2) Die Wahlorgane sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet;

§ 10 Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen des Wahlleiters über Wahlberechtigung, Berufung zum Wahlvorstand und Wahlvorschläge angehen und entscheidet Zweifelsfragen über Wahlverfahren und Stimmzählung, soweit es diese Ordnung vorsieht;
- (2) Der Wahlausschuß kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen des Wahlleiters und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter widersprechen und nach Anhörung des Wahlleiters durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen;
- (3) Dem Wahlausschuß gehören zwei Vertreter jeder Gruppe an. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht werden, wer einem anderen Wahlorgan angehört. Im übrigen gehen für den Wahlausschuß die Bestimmungen des Paragraphen 11 Abs. 2 - 5 entsprechend;

§ 11 Wahlprüfungsausschuß

- (1) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche. Mitglied des Wahlprüfungsausschusses kann nicht werden, wer einem anderen Wahlorgan angehört;
- (2) Dem Wahlprüfungsausschuß gehören zwei Vertreter jeder Gruppe an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden vom Konzil gewählt. Für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt;
- (3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wird von dem am Ältesten Mitglied des Ausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet;
- (4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied der Universität zugänglich ist.

- (5) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Gruppe anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend, gilt Abs. 3 entsprechend;

§ 12 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlleiter beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Die Berufung kann außer aus wichtigen Gründen nicht abgelehnt werden;
- (2) Der Wahlvorstand soll aus einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteher sowie je einem Angehörigen der Gruppen nach Paragraph 4 bestehen;
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht einem anderen Wahlorgan angehören;
- (4) Über Einsprüche gegen Berufungen nach Abs. 1 entscheidet der Wahlausschuß endgültig;

§ 13 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter wird vom Rektor bestellt;
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er stellt das Wahlergebnis fest. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil;
- (3) Der Wahlleiter hat auf Verlangen des Wahlausschusses diesen im Einzelfall umfassend zu informieren. Der Wahlleiter muß den Wahlausschuß über die Art des Wahlverfahrens, den Wahlzeitraum, den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Sitzverteilung, das Ergebnis der Prüfung der Wahlvorschläge, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung, über das vorläufige und endgültige Wahlergebnis und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzverteilung informieren;
- (4) Der Wahlleiter muß den Vollzug einer von ihm getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn ihr ein Mitglied des Wahlausschusses binnen einer Frist von 4 Tagen nach Zustellen widerspricht. Entscheidet der Wahlausschuß nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Widerspruchs beim Wahlleiter, gilt der Widerspruch als nicht erfolgt;
- (5) Abs. 4 gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, die inzwischen abgelaufen sind;

§ 14 Bekanntgabe der Wahl

- (1) Der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahl auf einen oder mehrere Tage;
- (2) Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schreibt der Wahlleiter die Wahlen öffentlich aus. Die Wahlausschreibung muß enthalten:
 1. Ort und Tag der Ausfertigung;
 2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe;
 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für das betreffende Gremium, getrennt nach Gruppen und Wahlbezirken;
 4. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem;
 5. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen;
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung;
 7. den Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse;
 8. den Hinweis darauf, daß wahlberechtigt nur ist, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist;
 9. Hinweise auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen die Wählerverzeichnisse;
 10. die Namen und Dienstanschriften des Wahlausschusses, des Wahlleiters und der Wahlvorstände;
- (3) Der Wahlleiter macht die Ausschreibung vom Tage der Ausfertigung an bekannt;

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, jeden für diesen Wahlbezirk Wahlberechtigten seiner Gruppe, eingeschlossen sich selbst, als Kandidaten vorschlagen; Paragraph 2 Abs. 2, gilt entsprechend;

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. den Namen und Vornamen des Vorgeschlagenen sowie die Bezeichnung der Wahlgruppe und der Struktureinheit der Universität, der er angehört;
2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen;

- (3) Wahlvorschläge sind bis spätestens eine Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter einzureichen;
- (4) Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Erfordernissen der Abs. 1-3 nicht entsprechen, sind unzulässig;
- (5) Zugelassene Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk getrennt nach Gruppen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ersten Stimmabgabe in den entsprechenden Struktureinheiten bekanntgemacht;
- (6) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ist die Entscheidung dem Vorschlagenden und den betroffenen Vorgeschlagenen unverzüglich vom Wahlleiter zur Kenntnis zu geben;

(3) In die Stimmzettel werden die Bezeichnungen des Wahlbezirks, der Gruppe sowie die Zahl der dem Wähler zur Verfügung stehenden Stimmen übernommen;

§ 17 Art der Wahl

- (1) Die Wahlen sind als Urnenwahl durchzuführen;
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Wahl;
- (3) Der Wahlraum muß dem Wähler die unbeeinträchtigte Kennzeichnung des Stimmzettels ermöglichen;
- (4) Der Wahlvorstand händigt dem Wahlberechtigten den Stimmzettel aus, nachdem er den Namen des Wahlberechtigten in der Wählerliste vermerkt hat. In Zweifelsfällen hat sich der Wahlvorstand durch Vorlage von Ausweisen von der Identität der Personen zu überzeugen. Studenten weisen ihre

den Wahlvorgang. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber und über besondere Vorkommnisse während des Wahlvorganges eine Niederschrift. Der Wahlvorsteher ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Urne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorganges zu versiegeln

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Der Wähler macht durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig sichtbar, welche auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten er wählt. Er kann auch jeden anderen Wahlberechtigten seiner Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk wählen, in dem er die unzeitweilige Bezeichnung der Person des zu Wählenden auf dem Stimmzettel setzt;
- (2) Der Wähler kann so viele Kandidaten wählen, wie er Stimmen hat;

§ 19 Ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn:
 1. sie nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt ist;
 2. auf dem Stimmzettel Vorbehalte oder Zusätze enthalten sind;
 3. mehr Kandidaten als gewählt gekennzeichnet worden sind, als der Wähler Stimmen hat;
- (2) Die Stimmabgabe für einen einzelnen Kandidaten ist ungültig, wenn sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
- (3) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird nicht dadurch berührt, daß der Wähler durch mehrfaches Ankreuzen und auf andere Weise einem Kandidaten entgegen der Bestimmung des Paragraphen 3 Abs. 2 mehrere Stimmen zu geben versucht. Der so gekennzeichnete Kandidat gilt als mit einer Stimme gewählt;

§ 20 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe des zuständigen Wahlvorstandes. Sie erfolgt öffentlich unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe;
- (2) Nach Öffnung der Urne ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen zu vergleichen und die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit von Stimmzetteln, entscheidet über die Gültigkeit der Wahlvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Entsprechend ist mit den Stimmzetteln zu verfahren, auf denen einzelne Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erfolgt sind;
- (3) Die Kandidaten sind für jede Gruppe in der Reihenfolge abnehmender Stimmenzahlen niederzuschreiben. Sind für mehrere Bewerber gleich viele Stimmen abgegeben worden, so entscheidet das Los über die Reihenfolge;
- (4) Über das gemäß Abs. 1-3 ermittelte Ergebnis ist vom Wahlvorstand ein Protokoll zweifach zu fertigen, das von den bei der Auszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;
 2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel;
 3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Anzahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war sowie die Anzahl der Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erfolgt sind;
 4. die Anzahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen
 5. gegebenenfalls die Ergebnisse der Losentscheide;
- (5) Nach Abschluß der Auszählung sind die gesamten Wahlunterlagen in die Urne einzulegen, diese ist zu versiegeln und dem Wahlleiter zu übergeben. Eine Ausfertigung des Protokolls verbleibt beim Vorsitzenden des betreffenden Wahlvorstandes;

§ 21 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Der Wahlleiter stellt die Wahlergebnisse nach Wahlbezirken und Gruppen für die gesamte Universität zusammen und veröffentlicht sie;
- (2) Zum vorläufigen Wahlergebnis gehört die Feststellung:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. der Zahl der Wähler;
 3. der Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 4. der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen;
 5. der Namen der gewählten Mitglieder des betreffenden Gremiums;

§ 22 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte und die Wahlorgane können binnen einer Frist von acht Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Wahlberechtigten eines Wahlberechtigten ist beim Wahlleiter einzulegen, der des Wahlausschusses und des Wahlleiters ist an den Wahlprüfungsausschuß zu richten.

Der Wahlprüfungsausschuß wird durch dessen Beschluß erhoben. Der erste Tag der Einspruchsfrist ist der Tag der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses. Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuß.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung des gewählten Mitgliedes geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das richtige Wählerverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern der Wahlberechtigte von seinem Einspruchsrecht nach Paragraph 8 Abs. 6 Gebrauch gemacht hat.

(3) Erweist sich die Anfechtung als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuß die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, daß die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird.

(4) Der Wahlprüfungsausschuß teilt dem Anfechtenden seine Entscheidung durch einen mit Gründen und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 23 Endgültiges Wahlergebnis

(1) Sofern bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis keine Einsprüche erfolgen, gibt der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt.

(2) Im Falle eines Einspruchs kann das endgültige Wahlergebnis frühestens nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt werden.

(3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlleiter die gewählten Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(4) Eventuelle Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis hinsichtlich der Mitglieder des Gremiums sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

Anlage 1

- Wahlbezirke für Wahl des Konzils
- 1 Mathematik/Informatik/Theologie
 - 2 Physik
 - 3 Chemie
 - 4 Biologie
 - 5 Veterinärmedizin
 - 6 Tierproduktion/ 1. Trop. Landwirtschaft
 - 7 WiWi/ Rechtswiss./ Intern. Studiolen/ Journalistik
 - 8 Gesell.-Th/ Pol.-W./ Soziol./ Philosophie/ Geschichte
 - 9 KaWi/ Pädagogik/ Psychologie/ Molekularbiologie/ Körpererz.
 - 10 UB/ Audiov. Z./ Zentr. Foto/ Film/ Hender-Inst.
 - 11 TAS, Fremdsprachen, Germanistik/ Lit.wiss./ ANW
 - 12a Dir. Studienangeh./ Weiterbildung/ Forschung/ Intern. Bez./ Rektorat I und II/ HA Wohnheim/ HA Kultur/ IntSem/ WAO/ b Dir. Ökonomie/ VD-Leitber./ Sonst. Einz.
 - c Dir. Technik
 - d Dir. Wirt. u. D.-L.
 - 13a Urol./ Augenkl./ HNQ/ Hautkl./ Zentr. Apoth.
 - b Chirurgie/Kl. Anaesth./ Herzchir./ Neurochir./ Radiol.
 - 14a Kinderneurophysik/ Neurol./ Psychiatr./ Med. Pol. Inst./ Klin. Pharm./ Pharmakologie u. Toxi./ Militärmed.
 - b Klinik Innere Med.
 - c Fahrbereich/ Betr. Techn./ Güternetz/ Abt. Wirtschaft/Wäscherei/Küche/ d TEZ/ Personalabz./ Verw.dir./ Biomed. techn./ Kultur/ Med. Schule (Lehrer)
 - 15a Gynäkol./ Orthopäd.
 - b Kinderchir./ Kindermed.
 - 16 S. Stomatol./ Kieferchir./ Konserv. Stom./ Prothetik/ Kinder-Stom.
 - 17 Sozialhyg./ Arbeitshyg./ Kommunalhyg./ Med. Statist./ LOMH/ Anatomie, Gerichtsmed./ Pathol./ Patho-Physiol./ Patho-Biochemie/ P.-Fleischig-L/ CL-Physiologie/ Biochem./ Mikrobiolog./ Biophysik/ K.-Sudh.-I./ Prorektorat/ Dir. med. Betr./ Klin. Chemie u. Labordiagn./ Klin. Immunologie



§ 16 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jeden Wahlbezirk werden besondere Stimmzettel hergestellt;
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge gemäß Paragraph 15;

Wahlberechtigung durch Vorlage des Studentenausweises nach:

- (3) Der Wähler faltet den gekennzeichneten Stimmzettel mindestens einmal und gibt ihn in die Wahlurne. Was eine Wahlurne im Sinne dieser Vorschrift ist, bestimmt der Wahlleiter;
- (4) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt